

Verordnung über die Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

4020/1-0	Stammverordnung Blatt 1	1/06	2006-01-13
4020/1-1	1. Novelle Blatt 1	98/11	2011-06-30
4020/1-2	2. Novelle Blatt 1	149/13	2013-12-20

4020/1-2

20. Dezember 2013

0

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 19. November 2013 auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Artikel I

Die Verordnung über die Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, LGBl. 4020/1, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge “in erster Instanz”.*
- 2. Im § 1 Abs. 1 lit.a wird der Beistrich durch das Wort “und” ersetzt.*
- 3. Im § 1 Abs. 1 lit.b entfällt das Wort “und”.*
- 4. § 1 Abs. 1 lit.c entfällt.*
- 5. Im § 1 Abs. 2 lit.f wird das Wort “Niederlassungsbewilligung” durch die Wortfolge “Rot-Weiß-Rot – Karte plus” ersetzt.*
- 6. § 1 Abs. 2 lit.g und h lauten:*

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

*Für den Landeshauptmann:
Kaufmann-Bruckberger
Landesrätin*

§ 1

Aufenthalts- und Niederlassungs- berechtigungen

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Niederösterreich werden ermächtigt, alle in die sachliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallenden Entscheidungen im Namen des Landeshauptmannes im Zusammenhang mit
- a) Aufenthaltstiteln (§ 8 NAG) *und*
 - b) der Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (§ 9 NAG)
 - c) (*entfällt*)
zu treffen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für:
- a) Aufenthaltstitel “Rot-Weiß-Rot – Karte” für Schlüsselkräfte (§ 41 NAG) und Aufenthaltstitel “Rot-Weiß-Rot – Karte plus” für Familienangehörige von Schlüsselkräften, die einen Aufenthaltstitel “Rot-Weiß-Rot – Karte” in den Fällen des § 41 NAG oder einen Aufenthaltstitel “Rot-Weiß-Rot – Karte plus” in den Fällen des § 41a Abs. 1 NAG innehaben (§ 46 Abs. 1 Z. 1),
 - b) Aufenthaltstitel “Blaue Karte EU” für Schlüsselkräfte (§ 42 NAG) und Aufenthaltstitel “Rot-Weiß-Rot – Karte plus” für Familienangehörige von Schlüsselkräften, die einen Aufenthaltstitel “Blaue Karte EU” gemäß § 42 NAG oder einen anderen Aufenthaltstitel innehaben, nachdem sie ursprünglich über einen Aufenthaltstitel “Blaue Karte EU” verfügt haben (§ 46 Abs. 3 NAG),
 - c) Aufenthaltstitel “Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit” in den Fällen der §§ 44 Abs. 1 und 46 Abs. 5 in Verbindung mit 44 Abs. 1 NAG,
 - d) Aufenthaltstitel “Rot-Weiß-Rot – Karte plus” für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z. 2 NAG,

- e) Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung" für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG,
- f) Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" in den Fällen der §§ 47 Abs. 4 und 56 Abs. 3 NAG,
- g) *Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung" zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte" zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 2 NAG) und Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" in den Fällen des § 49 Abs. 1 NAG,*
- h) *Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für Familienangehörige in den Fällen des § 49 Abs. 2 und Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung" für Familienangehörige in den Fällen des § 49 Abs. 4 NAG und Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" für Familienangehörige in den Fällen des § 49 Abs. 1 NAG (§ 50 Abs. 1 NAG),*
- i) Aufenthaltstitel "Blaue Karte EU" für Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel "Blaue Karte EU" eines anderen Mitgliedstaates (§ 50a Abs. 1 NAG) und Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für deren Familienangehörige (§ 50a Abs. 2 NAG).
- j) Verfahren zur Entziehung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 28 Abs. 6 NAG.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vollziehung des Fremdenengesetzes 1997, LGBl. 4020/1-1, außer Kraft.